

# Ortsrecht der Stadt Sonthofen



**Hinweis:** Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist und den Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Satzung:

## **S A T Z U N G** **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der** **städtischen Kindertageseinrichtungen** **(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)** **der Stadt Sonthofen**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle älteren Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzungen sowie deren Änderungssatzungen der Stadt Sonthofen ihre Gültigkeit.

### **§ 1** **Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Sonthofen erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren) auf Grundlage dieser Satzung.
- (2) Zusätzlich werden Verpflegungskosten erhoben für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld).

### **§ 2** **Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab**

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus Gebühren für die Benutzung und Essen (Essensgeld) zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Leistung.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub, sonstiger vorübergehender Abwesenheit und bei außerplanmäßiger oder geplanter Schließung der Einrichtung fort.
- (3) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 werden für zwölf Kalendermonate erhoben.
- (4) In der verbindlichen Anmeldung werden die Buchungszeiten festgelegt. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

### **§ 3** **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
  - b) auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
  - c) Inhaber eines Belegungsrechtes, soweit dies in einer Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Sonthofen geregelt ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr i.S.v. § 5 Abs. 1 (Benutzungsgebühr) entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Stadt Sonthofen zu überweisen.
- (3) Bei Gebühren i.S.d. § 5 Abs. 2 (Essensgeld) und § 5 Abs. 3 (Umbuchung) entsteht die Gebührenschuld mit der Anmeldung zum Essen bzw. mit der Umbuchung. Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 fallen neben der Kindertageseinrichtungsbenutzungsgebühr an.

#### **§ 5 Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:
- a) einer Kinderkrippen-Gruppe

<b>Bei Buchung täglich</b>	<b>Monatsgebühr €</b>
1 bis 2 Stunden	159
mehr als 2 bis 3 Stunden	176
mehr als 3 bis 4 Stunden	193
mehr als 4 bis 5 Stunden	210
mehr als 5 bis 6 Stunden	227
mehr als 6 bis 7 Stunden	244
mehr als 7 bis 8 Stunden	261
mehr als 8 bis 9 Stunden	278
mehr als 9 bis 10 Stunden	295

b) einer Kindergarten-Gruppe

<b>Bei Buchung täglich</b>	<b>Monatsgebühr €</b>
1 bis 2 Stunden	83
mehr als 2 bis 3 Stunden	92
mehr als 3 bis 4 Stunden	101
mehr als 4 bis 5 Stunden	110
mehr als 5 bis 6 Stunden	119
mehr als 6 bis 7 Stunden	128
mehr als 7 bis 8 Stunden	137
mehr als 8 bis 9 Stunden	146
mehr als 9 bis 10 Stunden	155

- (2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist der Selbstkostenpreis der Stadt Sonthofen als Monatspauschale zu entrichten. Eine Rückerstattung bei Nichtnutzung der Mittagsverpflegung ist auf Antrag erst nach 15 zusammenhängenden Kita-Öffnungstagen möglich, wenn die Verpflegung schriftlich und fristgerecht vorher abbestellt wurde und das Kind die Einrichtung nicht besucht hat. Für die Abmeldung vom Essen gelten die Regelungen des § 15 Abs. 1 und 2 der Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonthofen (Kindertageseinrichtungs-Satzung) in der jeweils aktuellen Fassung analog.
- (3) Für jede Umbuchung fällt eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro an. Eine Umbuchung ist auch jegliche Änderung der Bedarfsanmeldung gem. § 7 der Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonthofen (Kindertageseinrichtungs-Satzung) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Gebühr kann daher auch schon vor Abschluss eines Betreuungsvertrages entstehen, es sei denn, der Vertrag kommt im Nachgang nicht zustande oder die Einrichtung kann die angegebenen Buchungszeiten nicht anbieten. Für die einmalige jährliche Anpassung des Betreuungsvertrages zum darauffolgenden Betreuungsjahr (siehe § 12 Abs. 1 Kindertageseinrichtungs-Satzung), fällt keine Bearbeitungsgebühr an.

## **§ 6**

### **Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag**

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien und nach dem Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AV BayKiBiG).
- (2) Der monatliche, staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung in Abzug gebracht. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweise unverzüglich schriftlich vorzulegen.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

**Hinweis:**

*Lesefassung mit Stand vom 03.04.2024, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu am 03.04.2024, Nr. 14*